

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handänderung soll also bezahlt werden; wo wäre diese auch weniger drückend als bei Schenkungen. Er stimmt zur Annahme. Genhard kann nicht zur Annahme stimmen; er möchte einige Ausnahmen machen. Augustini: Ein junger Mensch kann eine reiche Alte heurathen; wenn er sich undankbar beträgt, sie bekommen Streit, die Ehe wird geschieden, so hat die Schenkung die sie ihm unter Vorbehalt gemacht haben mag, ihre Vollziehung nicht.

Ruepp stimmt zur Annahme. Mittelholzer ebenfalls; wo das Geschenkte erst nach dem Tode des Donators übergeht, da ist keine Schenkung unter Lebenden sondern eine testamentliche.

Meyer v. Arau bewirft den Beschluss weil man ihr nicht durch eine Commission will untersuchen lassen. Meyer v. Arb. ebenfalls; der Beschluss sollte sagen: Schenkungen die also gleich übergeben werden. Barras: Schenkungen unter Lebenden können unter verschiedenen Umständen zurückgenommen werden. Hoch: Donation ist etwas das der dem geschenkt wird, so gleich in Empfang nimmt; von diesen allein spricht der Beschluss, und er ist ganz in der Ordnung. Crauer verlangt Vertragung bis morgen.

Usteri tragt neuerdings auf eine Commission an; man hat dem Reglement zuwider, vor Eröffnung aller Diskussion die Commission ins Stimmenmehr ge setzt und sie ward verworfen weil man noch wenig wusste warum es eigentlich zu thun wäre.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Montag berichten, und besteht aus den B. B. Mittelholzer, Devevey und Crauer.

Das Vollziehungsdirektorium theilt die Proklamation des General Massena an die Helvetier, gegen auführische Gemeinden und solche in deren Bezirke fränkische Soldaten gemordet würden, mit.

Der Präsident ladet alle Mitglieder ein, durch ihre Correspondenz in ihren Wohnorten alle Bürger zur Ruhe und zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen, damit der traurige Fall nicht wieder eintrete, wo die fränkischen Militärbehörden sich die bürgerlichen Gewalten in helvetien anmaßten.

(Abends 7. Uhr.)

In geheimer Sitzung hört der Senat einen Beschluss an, der einer Commission zur Untersuchung übergeben wird.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Beschluß.

Das Vollziehungs-Direktorium, erwägend, das

es wichtig ist, um den Unruhen im Innern, der Anspröhung und Einverständnissen mit dem Ausland vorzubeugen, den Aufenthalt von Fremden in Helvetien nicht zu erleichtern;

beschließt:

1. Alle Fremde beiderley Geschlechts, es seyen Untertanen der österreichischen, engländischen, russischen, sardischen oder neapolitanischen Monarchie, sie seyen mit Pässen von diesen Regierungen versehen oder nicht, sollen das helvetische Gebiete verlassen;

nāmlich:

1) Die Reisenden — ohne Aufschub — sogleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses.

2) Diejenigen, welche seit einem Jahr im Lande wohnhaft sind, in Zeit von vierzehn Tagen.

3) Die, welche schon vorher sich niedergelassen haben, nach Verlust von drey Wochen.

2. Von dieser Verfügung sind provisorisch ausgenommen, nachdem sie sich vor der Municipalität der Gemeinde, wo sie sich befinden, oder haushäblich sind, gestellt haben werden.

1) Die, welche mit einer Niederlassungsbewilligung vom Direktorium versehen sind.

2) Die Handlungsdienner (Commiss), Arbeiter und Dienstboten, für welche die Bürger, in deren Dienste sie sich befinden, gut stehen, und durch Vermittlung der Regierungstatthalter und des Ministers des Innern, vom Direktorium eine spezielle Bewilligung erhalten würden.

3. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher ge drückt und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Also beschlossen in Luzern den 21. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

beschließt:

1. Dem Kommissar des Vollziehungsdirektorium bei den helvetischen Truppen ist in den Kantonen, wo die Truppen stehen, ganzliche und höchste Vollmacht für alles gegeben, was Civil- und Finanz achen betrifft. Diese Truppen sind besamt unter dem Kommando

des General Keller nach den Dispositionen des Obergeneral Massena die Gränzen Helvetiens zu beschützen.

2. Er ist beauftragt, die Civil- und Militär-Behörden zu beobachten und der Regierung über alles ohne irgend eine Rücksicht Nachlässigkeit zu geben.

3. Er soll alle Missbräuche und Verschwendungen untersuchen, von denen er Bekanntschaft haben könnte und sie der Regierung anzeigen.

4. Er ist bevollmächtigt in dringenden Fällen diejenigen, die er von ihren Verrichtungen zu entfernen für nöthig erachtet, zu suspendiren, oder selbst wenn die Urgenz der Umstände es erfordert, provisorisch zu ersezzen. Jedoch wird er hievon sogleich das Direktorium benachrichtigen.

5. Er wird nach den Gesetzen vom 30. und 31. März, und zufolge des Beschlusses des Direktoriums vom 31. März alle diejenigen bestrafen lassen, die sich weigern würden zu marschiren, oder welche den Anstalten der Regierung in Civil- oder Militärangelegenheiten sich widersezen würden.

6. Da die Bürger Repräsentanten Bonflue und Herzog, Regierungskommissare beim General Massena, über einige Gegenstände besondere Instruktionen erhalten haben, so wird er sich mit ihnen verabreden, damit in den gegebenen und zu gebenden Befehlen keine Collision mit ihnen entstehe.

7. Dieser Beschluß soll gedruckt, bei der Ordre den helvetischen Truppen bekannt gemacht, und in den Kantonen publicirt werden, wo sich die Truppen befinden.

Luzern den 5. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Gekr.

M o u s s o n.

Kleine Schriften.

62. Beantwortung der Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? Den Gesetzgebern der helvetischen Republik gewidmet, von einem Freunde der Aufklärung im Kanton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1799. S. 31.

Der Verfasser scheint ein ausgeklärter katholischer Weltgeistlicher zu seyn, der Menschen und Mönche kennt; er verneint die von ihm aufgeworfene Frage,

und sucht darzuthun, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate nochwendigerweise vom Mönchthum getrennt werden müsse, aus folgenden Gründen: 1) es mangelt den Mönchen Welt- und Menschenkenntniß. „Woher sollten sie ihre Menschenkenntniß schöpfen? woher sollten sie mit der sogenannten großen, oder auch nur mit der ländlichen oder der Naturwelt bekannt worden seyn? wo traten sie in die Hütten des Armen und Nothleidenden? wo sahen sie mit eignen Augen das Elend, das unter so mannigfaltigen Formen unter der Sonne angetroffen wird? wo wurden sie bekannt mit dem sauren Schweiße des Landmanns, mit seinen vielen Bedürfnissen, mit seinen fast unzähligen Schwierigkeiten, die er überall antrifft, sich, seine Kinder, seine ganze Familie ehrlich durchzubringen? wo konnten sie sich bekannt machen mit den so verschiedenen Erwerbsmitteln, womit die Menschen einander behülflich sind, und es seyn müssen? wo konnten sie einsehen, wie sorgfältig ein Handelsmann, wie fleißig ein Handwerksmann seyn, wie karglich sie ihre Zeit, ihre Ausgaben berechnen müssen, um fortzukommen? wo konnten sie dieses alles und noch viel mehreres sehen, selbst sehen, selbst beobachten, da es ihnen vermöge ihrer Constitution verboten ist, in die Wohnungen des Landmanns einzutreten, und da die häuslichen Scenen mit anzusehen, wo es so mancherlei herrliche, herzerhebende, und auch traurige, tief darnieder schlagende Auftritte giebt; die häuslichen Scenen! wo oftmals selbst die scharfsichtigsten Weisen, die tiefsten Philosophen, die geübtesten Selbstdenker so manches lernen könnten, was sie mit all' ihrer Spekulation nie herausbringen werden. Das sahen sie nie jene guten Männer, konnten, durften es nie sehen und nun treten sie doch als Lehrer, Freunde und Rathgeber des Landmanns auf. Wie viel weniger ist dieß, als ein — Widerspruch? Wie ungereimt erscheint es, wenn der Mann, der selbst von denjenigen isolirt ist, auf die er wirken soll, nichts desto weniger sie belehren, ihnen ratthen, sie vor Gefahren warnen, sie auf Klippen aufmerksam machen, sie gegen Hindernisse stärken, sie im Kampf der Tugend wider die Sinnlichkeit aufzunehmen, und in allen ihren tausendfachen Situationen jedesmal auf ihre Pflicht und von da zur Glückseligkeit führen soll? 2) Die Mönchs-moral ist der Verbreitung der wahren Christenlehre hinderlich; „die erhabenen Grundsätze der letztern lassen sich unmöglich mit den Mönchsgrundsätzen vereinbaren; das Gebäude der Lehre Jesu lässt sich nie in Harmonie bringen mit den Begriffen, die die Mönche von Vollkommenheit aufführen; wenn Vollkommenheit in stufenweiser Entkörperung, in Menschenflucht, in Erbodenung alles Sinnlichen, in Erschlafung aller Gefühle,